

Child Safety: Kindersicherheit beim innenliegenden Sicht- und Sonnenschutz in der Praxis

Informationen zur Umsetzung der überarbeiteten
Norm SN EN 13120+A1: 2014 (SIA 342.009+A1)



VSIS

Verband Schweizerischer Anbieter von
innenliegendem Sicht- und Sonnenschutz (VSIS)



Schnüre, Ketten, Gurte: So schützt man Kleinkinder wirkungsvoll

Entstehung der Norm-Ergänzung

Kleine Kinder sind neugierig und wollen die Welt um sich herum erkunden. So können von vielen Alltagsgegenständen potentielle Gefahren für Kleinkinder ausgehen. Da die wirkungsvollste Unfall-Prävention, eine konsequente Beaufsichtigung von Kleinkindern, in der Praxis oftmals an Grenzen stösst, befassen sich in letzter Zeit diverse Gesetze, Normen und Empfehlungen mit dem Thema der diesbezüglichen Produktsicherheit. Wenngleich in der Schweiz keine Fälle von ernsthaften Verletzungen bei Kleinkindern im Zusammenhang mit „Sicht- und Sonnenschutzprodukten“ bekannt sind, wurde das Thema des „Schutzes vor Strangulierung“ im Rahmen der Überarbeitung der Norm SN EN 13120+A1:2014 aufgenommen.

Der vorliegende Praxisleitfaden für Fachhändler soll Grundlagen erläutern und eine Hilfestellung für die Umsetzung der Norm im „Tagesgeschäft“ bieten.

Wichtiger Hinweis: Die nachfolgenden Texte beschreiben nur die wichtigsten Teile der Norm SN EN 13120+A1:2014 (SIA 342.009+A1). Aus urheberrechtlichen Gründen dürfen wir die Norm nur auszugsweise zitieren. Der komplette Normtext kann beim SIA bezogen werden.

Rechtliche Grundlage

Gemäss Produktsicherheitsgesetz dürfen Produkte in Verkehr gesetzt werden, wenn bei „normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung“ keine Sicherheitsrisiken oder Gefahren von ihnen ausgehen. Da die Produkte dem „Stand des Wissens und der Technik“ entsprechen sollten, formuliert die am 12. August 2014 im Bundesblatt veröffentlichte Norm SN EN 13120+A1:2014 eine diesbezügliche Empfehlung.

BETROFFENE PRODUKTE

Die Regelung betrifft lediglich Produkte mit (Kugel-)Ketten- und/oder Schnurbedienungen, Gurten und ähnlichen Bedienelementen, bei denen es zur Bildung von Schlaufen oder Schlingen kommen könnte und die nach Inkrafttreten der überarbeiteten Norm verkauft wurden. Bei Anlagen mit Motorisierung, Kurbeln, Bedienstäben oder bei frei verschiebbaren Techniken (wie z.B. Plissees in der Glasleiste) besteht kein Handlungsbedarf.

GELTUNGSBEREICH

Die Norm zielt explizit auf den Einbau gewisser Sicht- und Sonnenschutzprodukte in Gebäuden ab, „... zu welchen Kinder zwischen 0 und 42 Monaten Zugang haben können oder in denen sich Kinder zwischen 0 und 42 Monaten aufhalten können, wie z.B. Heime, Hotels, Krankenhäuser, Kirchen, Läden, Schulen, Kindertagesstätten und öffentliche Gebäude im Allgemeinen.“ (Auszug SN EN 13120+A1:2014). Sie bezieht sich nicht auf den Einbau in Gebäuden, zu denen Kinder in der Regel keinen Zugang haben, wie z.B. Arbeitsstätten (Büros, Fabriken etc.).

FAUSTREGEL FÜR DIE „KINDERSICHERE“ AUSFÜHRUNG BEI PRODUKTEN MIT SCHNÜREN, KETTEN ETC.

Vereinfacht dargestellt regelt die Norm, bei welchem Abstand vom Boden (unteres Ende der Bedienelemente) und bei welcher Fixierung der Bedienelemente ein Produkt als „kindersicher“ betrachtet werden kann.

A) ABSTAND ZUM BODEN

Entscheidend ist nicht die Bedienhöhe im Verhältnis zur Behanghöhe, sondern der Abstand des unteren Endes der Bedienung zum Boden. Dieser hängt unter anderem von der Montagehöhe des Produkts ab. Grundsätzlich gibt es drei Varianten (Abb. 1, Abb. 2, Abb. 3).

B) FIXIERUNG DER BEDIENELEMENTE

Bei **Kettenbedienung mit Abreiss-System (Abb. 1)** ist keine Fixierung an der Wand notwendig. Bei Bedienungen mit **ortsfester Spannvorrichtung (Abb. 2)** soll durch die Fixierung erreicht werden, dass das Bedienelement (Schnur, Kette etc.) nicht schlaff werden und eine Schlinge bilden kann. **Ortsfeste Wickelvorrichtungen (Abb. 3)** dienen dazu, die Schnüre ausserhalb der Reichweite von Kindern zu halten.



Abb. 1 KETTENBEDienung MIT ÜBERLASTSICHERUNG (ABREISS-SYSTEM)

*Kette öffnet bei 6 kg Belastung;
unteres Ende mindestens 60 cm über Boden*

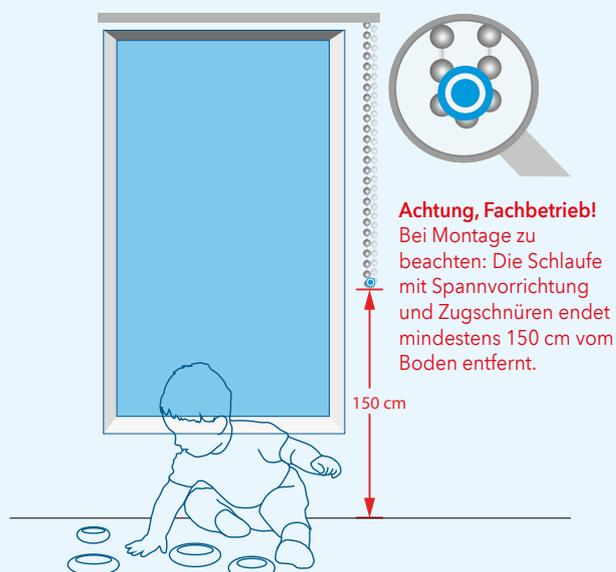


Abb. 2 KETTENBEDienung MIT „ORTSFESTER“ SPANNVORRICHTUNG

Unteres Ende mindestens 150 cm über Boden



Abb. 3 SCHNURBEDienung MIT SCHNURWICKLER

Unteres Ende mindestens 150 cm über Boden

Das Prinzip der „geteilten Verantwortung“

Grundsätzlich geht man von der „geteilten Verantwortung“ aus. Dies bedeutet konkret, dass bei den von der Norm betroffenen Produkten folgende Verantwortungen bestehen:

FACHHÄNDLER / INSTALLATEUR

Dem Fachhändler muss der Verwendungsort des Produkts bekannt sein. Er hat den Endverbraucher auf die potentiellen Risiken hinzuweisen und ihm bei Bedarf diejenigen Produkte zu empfehlen, die von der Norm nicht betroffen sind oder normgerecht hergestellt und montiert werden können. Er hat im Bedarfsfall die normgerechte Montage sicherzustellen. Zudem sollte er den Endverbraucher beim Abgeben der Bedienungsanleitung nochmals in der normgerechten Bedienung der Anlagen (z.B. bei Abreiss-Systemen oder Wickelhaken) unterweisen. Vom Hersteller angebrachte Warn- oder Gebrauchshinweise sollten nicht vom Fachhändler entfernt werden, damit der Endverbraucher nochmals auf die Thematik der Kindersicherheit hingewiesen wird. Wünscht der Endverbraucher eine von den Normvorgaben abweichende Produktausführung oder -montage, sollte der Fachhändler in geeigneter Form eine Bestätigung einholen, dass der Kunde die daraus resultierende Verantwortung trägt.

ENDVERBRAUCHER

Vom Endverbraucher wird erwartet, dass er den Fachhändler bei der Beurteilung der potentiellen Gefährdungssituation unterstützt und eine angemessene Produktwahl trifft. Er sollte dafür Sorge tragen, dass offensichtliche Fehlanwendungen des Verbrauchsprodukts oder

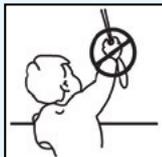
normwidrige Umbauten (z.B. Entfernung von Sicherheitseinrichtungen) unterbleiben. Grundsätzlich sind Kinder ihrem Alter entsprechend zu beaufsichtigen. Eltern sollten sicherstellen, dass die Positionierung von Betten und Möbeln den Zugang für Kinder (im Alter bis 42 Monaten) zu den Bedienelementen des Produkts nicht ermöglichen können.

HERSTELLER

Da der Hersteller die Situation beim Endverbraucher „vor Ort“ in der Regel nicht kennt, muss der Wunsch nach einer „kindersicheren Ausführung“ vom Fachhändler bei der Bestellung deklariert werden.

Bestellt der Fachhändler explizit die „kindersichere Ausführung“ eines von der Norm betroffenen Produkts, so hat der Hersteller dieses normgerecht auszuliefern. Dies wirkt sich in den häufigsten Fällen auf die Ausprägung der Bedienelemente aus (z.B. Länge von Bedienketten und -schnüren, Fixierung der Bedienelemente), die je nach Hersteller unterschiedlich ausfallen kann. Diesbezügliches Informationsmaterial stellt der Hersteller zur Verfügung. Er bringt die gemäss Norm geforderten Warnhinweise am Produkt an und stellt entsprechende Montage- und Bedienungsanleitungen sowie geeignetes Informationsmaterial für den Endverbraucher zur Verfügung.

ACHTUNG



- Kleine Kinder können durch Schlingen in Zugschnüren, Ketten, Gurten und innen befindlichen Schnüren zum Betätigen des Produktes stranguliert werden.
- Schnüre sind aus der Reichweite von Kindern zu halten, um Strangulierung und Verwicklung zu vermeiden. Der Hals eines Kindes kann in Schnüre verwickelt werden.
- Betten, Kinderbetten und Möbel sind entfernt von Schnüren für Fensterabdeckungen aufzustellen.
- Schnüre dürfen nicht miteinander verknüpft werden. Es ist sicherzustellen, dass sich Schnüre nicht verwickeln und eine Schlinge bilden.

ACHTEN SIE AUF DIESES ZEICHEN

Mit dem Warnhinweis sind Produkte oder Sicherheitseinrichtung und Montage-/Bedienungsanleitung zu kennzeichnen. Der Warnhinweis muss am Produkt oder an der Sicherheitseinrichtung und in der Montage-/Bedienungsanleitung aufgeführt sein. Vom Fachbetrieb wird erwartet, dass er die Endkunden auf die möglichen Gefahren hinweist und die Funktionsweise der Sicherheitseinrichtung erläutert.

Alle Beteiligten haben eine geteilte Verantwortung.

- Der Hersteller ist verantwortlich dafür, dass alle Bestandteile des Produktes in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Gesetzen gefertigt und geliefert werden.
- Der Fachbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die Endkunden über mögliche Risiken aufgeklärt und die Produkte fachgerecht ausgemessen und montiert werden.
- FAQ sowie weitere Informationen zum Thema Kindersicherheit finden Sie unter: www.vsis.ch

Verband Schweizerischer Anbieter von innenliegendem Sicht- und Sonnenschutz (VSIS)
Rechtlicher Hinweis: Informationsstand August 2013